



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern voraussichtlich mit einem in Art. 13 des Gesetzes des Bundes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vorgesehenen rückwirkenden Straferlass zu rechnen ist, wie die Staatsanwaltschaften in Bayern sich darauf vorbereiten und ob laufende Ermittlungsverfahren wegen entsprechender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die nach dem CanG nicht mehr strafbar sein werden, jetzt nach Beschluss des CanG im Bundestag am 23.02.2024 nicht mehr zur Anklage in Bayern gebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Art. 13 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) in Verbindung mit Art. 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sieht vor, dass rechtskräftig verhängte und noch nicht vollständig vollstreckte Strafen erlassen werden, wenn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten in Zukunft nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr strafbar oder bußgeldbewehrt wäre. Eine automatisierte Recherche nach den betroffenen Verfahren im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern verwendet wird, ist nicht möglich. Die Staatsanwaltschaften müssen die entsprechenden Verfahren daher durch eine händische Überprüfung des Inhalts der in Betracht kommenden Verfahrensakten identifizieren. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes schnell reagieren zu können, u. a. durch die Verfügung sofortiger Haftentlassungen, sind die bayerischen Staatsanwaltschaften bereits seit Oktober 2023 mit der Feststellung der betroffenen Verfahren befasst. Allein die Münchener Staatsanwaltschaften haben bereits jetzt mehrere tausend Verfahren geprüft. Eine abschließende Anzahl der betroffenen Fälle kann aufgrund der bayernweit noch andauernden Auswertungen nicht genannt werden.

Nach dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind die Staatsanwaltschaften zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die den Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat begründen. Eine durch die Gesetzesänderung begründete Einstellung von Ermitt-

lungsverfahren wegen Verstößen gegen Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die nach dem CanG nicht mehr strafbar wären, käme daher erst im Fall des Inkrafttretens des CanG in Betracht.